Familienrecht

Wellenhofer

6., überarbeitete Auflage 2021
ISBN 978-3-406-77116-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

4. Ausschluss der Aufhebung, § 1315 BGB

Ein Eheschließungsmangel soll nur dann zur Aufhebung der Ehe berechtigen, wenn er wirklich von fortbestehender Bedeutung ist. Daher bestimmt § 1315 Abs. 1 BGB, dass diverse im Zeitpunkt der Eheschließung bestehende Mängel (fehlende Ehemündigkeit, dauernde oder vorübergehende Geschäftsunfähigkeit, Irrtum, Täuschung, Drohung) nachträglich unbeachtlich werden bzw. keinen Aufhebungsgrund mehr bilden, wenn der volljährige, geschäftsfähige Betroffene nach ihrem Wegfall zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will. Die **Bestätigung** der geführten Ehe führt somit zu einer **Heilung des Mangels**. Die Bestätigung ist eine rechtsgeschäftsähnliche Handlung und setzt voraus, dass man in Kenntnis der den Ehemangel begründenden Tatsachen zumindest Zweifel an der Ehegültigkeit hat sowie ein allgemeines Bewusstsein davon, dass man durch sein Verhalten ein möglicherweise vorhandenes Aufhebungsrecht aufgibt (BGH NZFam 2020, 810). **19**

Eine Sonderregelung wurde für die **Minderjährigenehe** getroffen. Abgesehen von der Bestätigung (§ 1315 Abs. 1 Nr. 1a BGB) ist die Eheaufhebung auch dann ausgeschlossen, wenn sie auf Grund außergewöhnlicher Umstände eine so **schwere Härte** für den Minderjährigen darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint, § 1315 Abs. 1 Nr. 1b BGB. Darüber hinaus „kann" (vgl. § 1314 Abs. 1 S. 1 BGB) das Gericht die Aufhebung ablehnen, wenn feststeht, dass die Aufhebung in keiner Hinsicht unter Gesichtspunkten des Minderjährigenschutzes geboten ist, sondern vielmehr gewichtige Umstände gegen sie sprechen. Das folgt mit Blick auf Art. 6 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 GG aus einer verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes (BGH NZFam 2020, 810).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beispiel (nach OLG Oldenburg NZFam 2018, 609): Eine schwangere 16-jährige Rumänin heiratet in Rumänien den Vater ihres Kindes und folgt ihm dann nach Deutschland. Dort wohnt sie nun nach Auskunft des Jugendamtes mit Mann und Kind in geordneten Verhältnissen. Anzeichen für eine Zwangsehe liegen nicht vor. Die Ehefrau gibt an, weiterhin mit ihrem Ehemann verheiratet sein zu wollen bzw. ihn im Fall einer Eheaufhebung sogleich erneut heiraten zu wollen. Hier bejahte das Gericht einen Härtefall (zustim. *Löhnig* FamRZ 2018, 749 (750); krit. *Majer* NZFam 2018, 610). In Fällen von Ehen von **EU-Bürgern**, zB auch aus Bulgarien, ist zudem zu bedenken, dass die Eheaufhebung durch ein deutsches Gericht eine Verletzung des Freizügigkeitsrechts (Art. 21 AEUV) bedeuten könnte, sodass auch darin eine Härte gesehen werden kann (OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2019, 1853).

Bei der **Scheinehe** ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn die Ehegatten schließlich doch wie Ehegatten „miteinander gelebt haben", § 1315 Abs. 1 Nr. 5 BGB. Die Aufhebung einer **Doppelehe** ist ausgeschlossen, wenn die Scheidung oder Aufhebung der früheren Ehe schon vor Eingehung der Doppelehe ausgesprochen war und nun nachträglich rechtskräftig wurde, § 1315 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Für Verstöße gegen § 1311 BGB (Erfordernis der gleichzeitigen, höchstpersönlichen, bedingungslosen Erklärungen) sieht § 1315 Abs. 2 Nr. 2 BGB vor, dass nach Ablauf einer gewissen Zeit des ehelichen Zusammenlebens die Aufhebung ausgeschlossen ist.

5. Antragsberechtigung und Antragsfrist, §§ 1316, 1317 BGB

20 In den Fällen des Irrtums, der arglistigen Täuschung und widerrechtlichen Drohung (§ 1314 Abs. 2 Nr. 2–4 BGB) ist nur der hiervon betroffene **Ehegatte antragsberechtigt**, § 1316 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Im Fall der Doppelehe hat auch die „**dritte Person**" ein Antragsrecht, also der weitere Ehegatte des doppelt Verheirateten, § 1316 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BGB. In allen anderen Fällen sind beide Ehegatten antragsberechtigt, zusätzlich aber auch die zuständige **Verwaltungsbehörde**. Fehlt die Antragsberechtigung, ist der Aufhebungsantrag unzulässig (BGH NZFam 2020, 810).

Bei einer Minderjährigenehe **muss** die **Behörde** den Aufhebungsantrag stellen, ohne dass ein Ermessensspielraum verbleibt; anderes gilt nur, wenn der Minderjährige inzwischen volljährig ist und die Ehe bestätigt hat, § 1316 Abs. 3 S. 2 BGB. Für die anderen Fallgruppen ist geregelt, dass die Behörde den Antrag nicht stellen soll, wenn damit eine **schwere Härte** für die Ehegatten oder ihre Kinder verbunden wäre, § 1316 Abs. 3 S. 1 BGB.

Beispiel (nach BGH NJW-RR 2012, 897): Der demenzkranke, geschäftsunfähige D lebt seit Jahren mit seiner Bekannten B zusammen, die ihn auch seit Jahren pflegt. Nun drängt B zur Eheschließung, welche im Wohnhaus des D vollzogen wird. Tochter T von D ist entsetzt, weil sie B für eine Erbschleicherin hält und ihr eigenes Erbe bedroht sieht. Hier hat T kein Recht, die Aufhebung der Ehe zu beantragen. Antragsberechtigt, den Aufhebungsgrund gem. §§ 1304, 1314 Abs. 1 BGB geltend zu machen, wäre allerdings die zuständige Behörde, § 1316 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Das Antragsrecht dient insbesondere dem Schutz des Selbstbestimmungsrechts bzw. der Eheschließungsfreiheit. Bei einem behördlichen Antrag hat das Gericht aber die Härteklausel des § 1316 Abs. 3 BGB zu prüfen. Eine Aufhebung der Ehe ist nicht geboten, wenn vom Standpunkt eines billig und gerecht denkenden Betrachters dem öffentlichen Interesse an der Aufhebung kein wesentliches Gewicht mehr beigemessen werden kann (BGH NJW-RR 2012, 897). Angesichts der langjährigen Pflegeleistungen der B für D konnte man hier durchaus von gelebter ehelicher Solidarität sprechen, so dass ein öffentliches Aufhebungsinteresse fehlte und der Aufhebungsantrag als unzulässig einzustufen war.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

21 Die Beantragung der Eheaufhebung ist **grundsätzlich unbefristet** möglich. Eine Ausnahme macht das Gesetz für die Fälle des Irrtums, der Täuschung (jeweils Einjahresfrist) und Drohung (Dreijahresfrist), § 1317 Abs. 1 S. 1 BGB. Wie sonst auch (vgl. §§ 121, 124 BGB) soll sich der Betroffene hier innerhalb eines befristeten **Überlegungszeitraums** klar darüber werden, ob er rechtliche Konsequenzen zieht oder nicht. Der Bestand der Ehe soll nicht zu lange in der Schwebe bleiben. Die Frist beginnt mit der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung bzw. mit dem Aufhören der Zwangslage, § 1317 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Dreijahresfrist für Fälle der Drohung bzw. **Zwangsehe** (→ Rn. 17) hat der Gesetzgeber damit gerechtfertigt, dass sich die Betroffenen in einer besonderen emotionalen Situation befinden und oft erst mit Verzögerung in der Lage sind, eine Aufhebung der Ehe aktiv zu betreiben (BT-Drs. 17/4401, S. 13).

Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre

Zur Vertiefung: *Coester-Waltjen*, Minderjährigenehen – wider den „gesetzgeberischen Furor", IPRax 2019, 127; *Heiderhoff*, Ehevoraussetzungen in Europa, StAZ 2014, 193; *Kaiser*, Zwangsheirat, FamRZ 2013, 77; *Majer*, Das Kinderehenbekämpfungsgesetz im

Kreuzfeuer der Kritik, NZFam 2019, 659; *Möller/Yassari*, Wenn Jugendliche heiraten, Die Minderjährigenehe aus rechtsvergleichender und international-privatrechtlicher Sicht, KJ 2017, 269; *Reuß,* Das Verbot von „Kinderehen" – die deutsche Regelung aus rechtsvergleichender Sicht, FamRZ 2019, 1; *Schwab*, Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, FamRZ 2017, 1284; *Voppel*, Aufhebung der Ehe wegen arglistiger Täuschung, FamFR 2012, 435.

Fälle und Klausuren: *Benner* 2. Teil, Fall 1; *Bongartz/Hergenröder*, „Eine dunkle Vergangenheit", JA 2019, 406; *Roth* Fall 1; *Schwab* FamR PdW Fälle 6–11.

§ 7. Der Ehename

I. Die Entwicklung des ehelichen Namensrechts

Nach der ursprünglichen Fassung des BGB trugen die Ehegatten zwingend als einheitlichen Ehenamen den Namen des Mannes. Da diese Regelung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG nicht vereinbar war, wurde mit dem 1. Eherechtsreformgesetz von 1976 bestimmt, dass fortan der Name des Mannes **oder** der Frau zum Ehenamen gewählt werden konnte. Für den Fall, dass sich die Ehegatten diesbezüglich nicht einigten, war allerdings wiederum vorgesehen, dass sich dann kraft Gesetzes der Mannesname durchsetzte. Da somit nach wie vor keine **Gleichberechtigung** erreicht war, forderte das BVerfG mit Entscheidung vom 5.3.1991 (FamRZ 1991, 535) ein neues Namensrecht. Diese Entwicklung mündete in das Familiennamensrechtsgesetz, das am 1.4.1994 in Kraft trat und der heutigen Regelung zu Grunde liegt. Die obligatorische Namensgleichheit von Ehegatten wurde damit abgeschafft. Durch das Gesetz zur Umsetzung des Eheöffnungsgesetzes wurde die Norm des § 1355 BGB nun auch geschlechtsneutral formuliert und nimmt seit 18.12.2018 nicht mehr auf Mann und Frau, sondern allgemein auf die Ehegatten Bezug. Eine weitere Reform des Namensrechts ist in Planung. **1**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

II. Die Grundzüge des geltenden Rechts

1. Die Wahl eines gemeinsamen Ehenamens

Nach der Wunschvorstellung des Gesetzgebers sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (= Ehenamen) bestimmen, § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB. Den Ehegatten steht es indes frei, auch nach der Eheschließung ihren jeweiligen bisherigen Namen fortzuführen, § 1355 Abs. 1 S. 3 BGB. Ist ein Ehename aber gewollt, wird die Erklärung über seine Bestimmung meist sogleich bei der Eheschließung erfolgen, § 1355 Abs. 3 S. 1 BGB. Eine Nachholung bleibt allerdings möglich; in diesem Fall bedarf die Erklärung der öffentlichen Beglaubigung, § 1355 Abs. 3 S. 2 BGB. Zum Ehenamen kann der Name des einen **oder** des anderen Ehegatten gewählt werden, § 1355 Abs. 2 BGB. Ist ein gemeinsamer Ehename bestimmt, bildet dieser zugleich den Familiennamen gemeinschaftlicher Kinder, § 1616 BGB. **2**

Ein **gemeinsamer Doppelname** hingegen ist (bislang) **nicht möglich**. Herr Schmal und Frau Schick können also nicht Schick-Schmal zum gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Das BVerfG hält dieses Verbot für verfassungsgemäß (BVerfG FamRZ 2002, 530; genauso BVerwG NJW 2017, 2361). Die Rechtfertigung dafür wird im Anliegen gesehen, **mehrgliedrige Namensketten** in der Generationenfolge zu vermeiden. Ansonsten bestände die Gefahr, dass sich das Namensgefüge in Deutschland nach wenigen Generationen grundlegend ändere (BT-Drs. 12/5982, S. 18). Meines Erachtens wird die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen damit jedoch unverhältnismäßig eingeschränkt (so auch *Sacksofsky* FPR 2010, 15 (18)). Die moderne Datenverarbeitung bewältigt auch längere Namen, eine Inflation von Mehrfachnamen wäre nicht zu erwarten. Tatsächlich denkt der Gesetzgeber inzwischen auch über Änderungen nach (vgl. Eckpunkte zu einer Reform des Namensrechts FamRZ 2020, 902).

3 § 1355 Abs. 2 BGB bestimmt, dass zum Ehenamen der **Geburtsname** eines Ehegatten oder der zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens **geführte Name** eines Ehegatten ausgewählt werden kann. Diese Regelung gilt seit 2005. Zuvor war es lediglich möglich, einen der Geburtsnamen zu nehmen. Darunter versteht § 1355 Abs. 6 BGB den Namen, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist. Gemeint ist damit der vor der ersten Eheschließung getragene Name. Dieser Name wird meist seit Geburt unverändert geblieben sein. Es können sich aber auch (mehrere) Änderungen ergeben haben, zB durch nachträgliches gemeinsames Sorgerecht der Eltern (§ 1617b BGB), durch Namensänderung der Eltern, die sich auf das Kind erstreckte (§ 1617c BGB) oder durch Adoption (vgl. § 1757 BGB).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

4 Die heutige Regelung in **§ 1355** Abs. 2 BGB, die auch erlaubt, den **zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen** zum Ehenamen zu machen, ist Antwort des Gesetzgebers auf die Entscheidung des BVerfG vom 18.2.2004 (FamRZ 2004, 515; krit. *Sacksofsky* FPR 2004, 371).

Beispiel: Die 20-jährige Klara Kratzer (K) heiratet den Grafen von Romberg und heißt nun Klara Gräfin von Romberg. Da die Ehe kinderlos bleibt, kommt es nach fünfzehn Jahren zur Scheidung. Klara behält den Ehenamen, zumal sie unter diesem Namen ein Gewerbe betreibt. In zweiter Ehe heiratet sie Herrn Meier. Klara will weiter Gräfin von Romberg heißen und diesen Namen auch zum neuen Ehenamen bestimmen, so dass aus Herrn Meier ein Graf von Romberg werden soll. Auch der von Klara nun erwartete Sohn soll demgemäß diesen Namen tragen.

Nach früherem Recht war eine solche Namenswahl nicht möglich. Man konnte zum Ehenamen nur die **Geburtsnamen** machen (im Beispiel: Kratzer oder Meier). Dahinter stand der Gedanke, dass der „erheiratete" Name nicht gegen den Willen des „Namensgebers" in eine andere Ehe mitgenommen werden soll, um dort – wie im Fallbeispiel – etwa einen neuen Stamm dieser Familie zu begründen, der mit der blutsmäßigen Abstammung gar nichts zu tun hat.

Auch wollte man etwaigen **Missbrauchsfällen** vorbeugen. Diese Argumente sind zwar beachtlich; die Interessen des namenstragenden Ehegatten hat das BVerfG indes als noch höher eingestuft. Zum einen war zu berücksichtigen, dass die alte Regelung fast nur Frauen betraf, die früher zwangsweise den Mannesnamen annehmen mussten und es auch heute noch oft freiwillig tun. Das Verbot, diesen (vielleicht lange getragenen) Namen in einer zweiten Ehe zum Ehenamen zu machen, ging somit faktisch nur zu **Lasten von Frauen**. Eben das war unter dem Blickwinkel von Art. 3 Abs. 2 GG jedoch höchst bedenklich. Vor allem aber bedeutete die alte Regelung eine Verletzung des Namensrechts als Teil des **Persönlichkeitsrechts**, **Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG**. Denn insoweit ist laut BVerfG zu beachten, dass der erheiratete Name nicht nur ein geliehener Name ist, sondern zum eigenen Namen seines neuen Trägers und zum Teil seiner Persönlichkeit wird. Damit genießt auch dieser Name (über die Dauer der Ehe hinaus) den vollen Schutz von Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG.

Das wird im Fallbeispiel besonders deutlich. Wer jung geheiratet hat, wird sich nach langer Ehezeit nur noch mit dem erheirateten Namen identifizieren. Erst recht gilt dies, wenn man sich unter diesem Namen auch beruflich etabliert hat. Eine Einschränkung der Ehenamenswahl auf den Geburtsnamen würde insoweit einem Entzug des Namensrechts gleichkommen, der unverhältnismäßig wäre. Aus Sicht des Adels wird das freilich kritisch gesehen (MüKoBGB/*v. Sachsen Gessaphe* BGB § 1355 Rn. 3, 9 f.).

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2. Die Führung eines Doppelnamens durch einen Ehegatten

Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, hat die Option, seinen bisherigen Namen bzw. seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranzustellen oder anzufügen, um so einen Doppelnamen zu bilden, **§ 1355 Abs. 4 S. 1 BGB**. Bestimmen Herr Schmal und Frau Schick den Namen Schmal zum Ehenamen, so kann die Frau wählen, ob sie Schmal, Schmal-Schick oder Schick-Schmal heißen will. Sollte Schick ein Name sein, der bereits aus einer vorangegangenen Ehe der Frau stammt und war ihr Geburtsname Gruber, so kann die Frau alternativ auch diesen Namen in den Doppelnamen einfügen und sich Schmal-Gruber oder Gruber-Schmal nennen. Falls sich die Frau jedoch schon in ihrer ersten Ehe für einen Doppelnamen entschieden hatte (zB Gruber-Schick), so kann an diesen Doppelnamen nun bei Verheiratung mit Herrn Schmal nicht auch noch der Name Schmal angehängt werden, **§ 1355 Abs. 4 S. 3 BGB**. Es kann dann nur der Name Gruber *oder* der Name Schick mit dem Ehenamen Schmal kombiniert werden. Auch kann kein Doppelname gewählt werden, wenn bereits der Ehename aus mehreren Namen besteht, § 1355 Abs. 4 S. 2 BGB (laut BVerfG NJW 2009, 1657 verfassungsgemäß; krit. *Sacksofsky* FPR 2010, 15). **5**

Die Bestimmung des persönlichen Namenszusatzes erfolgt ebenfalls durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, **§ 1355 Abs. 4 S. 1 BGB**. Eine Frist dafür besteht nicht, die Erklärung kann jederzeit nachgeholt werden. Die Erklärung über den Doppelnamen

kann zudem **später widerrufen** werden, **§ 1355 Abs. 4 S. 4 BGB**. Der Widerruf ist dann aber endgültig.

3. Die Wahlmöglichkeiten bei Eheauflösung

6 Die Eheauflösung (durch Tod, Scheidung oder Eheaufhebung) hat keine automatischen Folgen für den Namen. Man behält den zu diesem Zeitpunkt geführten Namen. Jedoch eröffnet das Gesetz nun weitere **Optionen**. So kann der Ehegatte auch zu seinem vor der Eheschließung geführten Namen zurückkehren oder seinen Geburtsnamen wieder annehmen. Außerdem besteht die Möglichkeit, erstmalig zu diesem Zeitpunkt einen **Doppelnamen** zu bilden, **§ 1355 Abs. 5 S. 2 BGB**. Wurde also Schmal als Ehename gewählt und später die Ehe geschieden, so kann Frau Schmal entweder weiterhin Schmal heißen oder zu ihrem Geburtsnamen Gruber oder zu dem aus früherer Ehe stammenden Namen Schick zurückkehren. Die Rückkehr zum früheren Namen ist dann aber unwiderruflich (OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 2010, 73). Weiterhin kann sie sich nun Schick-Schmal, Schmal-Schick, Gruber-Schmal oder Schmal-Gruber nennen.

III. Sonderproblem: Die Untersagung der Fortführung des Ehenamens

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

7 Fraglich ist, ob dem Ehegatten im Einzelfall untersagt werden kann, den „erheirateten" Namen auch nach **Auflösung der Ehe** weiterhin zu tragen.

Fallbeispiel (nach BGH NJW-RR 2005, 1521): Als Tom Alt und Ruth Daxenberger heiraten, bestimmen sie Daxenberger zum Ehenamen, weil R unter diesem Namen bereits erfolgreich einen Betrieb führt. Da T seine erheblich eingeschränkte Zeugungsfähigkeit arglistig verschwiegen hatte, kommt es auf Antrag von R einige Jahre später zur Eheaufhebung. Trotz Eheaufhebung behält T den Namen Daxenberger bei und tritt nun durch Kleinkriminalität in Erscheinung. R, die am Ort um den guten Ruf ihres Namens fürchtet, will T gerichtlich untersagen lassen, den Ehenamen fortzuführen.
Das erste Problem des Falles liegt darin, dass es an sich keine **Anspruchsgrundlage** für einen entsprechenden Untersagungs- bzw. Unterlassungsanspruch gibt. Eine frühere Regelung in § 57 EheG aF, die es dem Mann ermöglichte, der Frau im Fall ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels die Fortführung des Mannesnamens zu untersagen, ist schon lange abgeschafft. Ein Anspruch aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB analog wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts von R liegt auch fern, da T nicht in die Rechte der R eingegriffen hat. Insofern bleibt allenfalls ein Anspruch aus **§ 242 BGB** unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs, sofern man die Eignung des § 242 BGB als Anspruchsgrundlage bejahen will.
Die nächste Frage wäre somit, ob vorliegend von **Rechtsmissbrauch** des T gesprochen werden kann. Ein wichtiger Maßstab für diese Beurteilung wäre die gesetzlich vorgesehene Namensregelung für den Fall der Eheaufhebung. Eine klare gesetzliche Regelung fehlt jedoch. § 1318 BGB, der die Folgen der Eheaufhebung behandelt, enthält keine

Regelung zum Namensrecht. Da sich die Rechtsfolgen weitgehend an die Scheidungsfolgen anlehnen, kommt eine Analogie zu § 1355 Abs. 5 BGB in Betracht (abl. OLG Celle FamRZ 2013, 955). Bejaht man eine Analogie oder einen allgemeinen Grundsatz der Namenskontinuität (so *Keuter* FamRZ 2013, 1936), hat T grundsätzlich das Recht, den erheirateten Namen auch über die Eheauflösung hinaus zu tragen. Der Gedanke an Rechtsmissbrauch liegt insoweit eher fern. Anders könnte es allenfalls liegen, wenn sich T die Eheschließung mit R gerade in der Absicht erschlichen hätte, deren Namen annehmen zu können. Solche Umstände sind hier jedoch nicht ersichtlich.
Gegen die Annahme von Rechtsmissbrauch sprechen auch **grundrechtliche** Erwägungen, da der Name als Teil des Persönlichkeitsrechts, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, geschützt ist. Der „erheiratete Name" wird zum eigenen Namen seines neuen Trägers und damit auch „Teil der Persönlichkeit seines Trägers. Als eigener und nicht nur geliehener Name genießt dieser Name den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, und zwar unabhängig davon, ob die Ehe, die Anlass für den Namenserwerb war, fortbesteht oder nicht" (BGH aaO mit Verweis auf BVerfG FamRZ 2004, 515; dazu auch → Rn. 4). Der BGH lässt offen, ob man in „krassen Fällen" zu einem anderen Ergebnis kommen mag. Ein Untersagungsanspruch der R gegen T besteht nicht.

Fehlen somit grundsätzlich Untersagungsansprüche gegenüber dem geschiedenen Ehegatten, so könnte es nahe liegen, bereits bei Eheschließung in einem **Ehevertrag** denjenigen Ehegatten, dessen Name nicht zum Ehenamen bestimmt worden ist, zu verpflichten, im Falle der Auflösung der Ehe seinen Geburtsnamen oder den von ihm bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder anzunehmen. Dann ergäbe sich ein Anspruch aus Vertrag. Laut BGH sind solche Absprachen idR nicht als sittenwidrig zu erachten und auch gerichtlich durchsetzbar (BGH FamRZ 2008, 859; LG Bonn FamRZ 2008, 1183; AG Hamburg NJW 2010, 1890). **8**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre

Zur Vertiefung: *Battes*, Der Weg aus der Sackgasse – Vorschlag für eine gründliche Reform des deutschen Namensrechts, FamRZ 2008, 1037; *Coester-Waltjen*, „Auf dass Ihr Euch auf ewig bindet …" – Das Ehenamensrecht, Jura 2007, 586; *Dutta*, Namenstourismus in Europa?, FamRZ 2016, 1213; *Keuter*, Der Ehename nach Eheauflösung, FamRZ 2013, 1936; *Lettmaier*, Notwendigkeit einer Reform des (Familien-)Namensrechts?, FamRZ 2020, 1; *von Oertzen/Engelmeier*, Namensrechtliche Regelungen in Eheverträgen und Scheidungsfolgenvereinbarungen, FamRZ 2008, 1133; *Sacksofsky*, Das Bundesverfassungsgericht und das Familiennamensrecht, FPR 2010, 15.

Fälle: *Schwab* FamR PdW Fälle 25–28.

§ 8. Wiederholung

1. In welcher Fallgestaltung spielt die Rechtsnatur des Verlöbnisses eine besondere Rolle? Welche Theorien wurden dazu entwickelt?
2. Welche typischen Aufwendungen können zu Schäden führen, die nach § 1298 BGB zu ersetzen sind?
3. Kann ein Verlobter geleistete Schenkungen wegen groben Undanks widerrufen, wenn der andere das Verlöbnis auflöst?

4. Welche Merkmale prägen den Begriff der Ehe?
5. Können zwei Minderjährige wirksam heiraten?
6. Ist die Ehe, die ein Geschäftsunfähiger schließt, nichtig?
7. Welche Arten der Auflösung einer Ehe sind zu unterscheiden?
8. Kann eine Behörde einen Antrag auf Aufhebung einer Ehe stellen?
9. Nach Scheidung von Herrn von Sayn will Frau von Sayn, geb. Wolf, wieder heiraten. Welche Möglichkeiten in Bezug auf den künftigen Familiennamen eröffnen sich für ihren Verlobten, Herrn Wehr?
10. Die Verlobten Herr Long und Herr Trink möchten als Ehegatten beiderseits den Doppelnamen Long-Trink führen. Ist dieses Ziel erreichbar?

Die Antworten zu den Kontrollfragen finden Sie am Ende des Buches.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG